

2. Quartal 2016
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Freibetrag für Veräußerungsgewinne nicht vererblich

Pauschalierungswahlrecht bei Jobtickets

Alleinerziehende: Kein Barunterhalt durch anderen Ehegatten

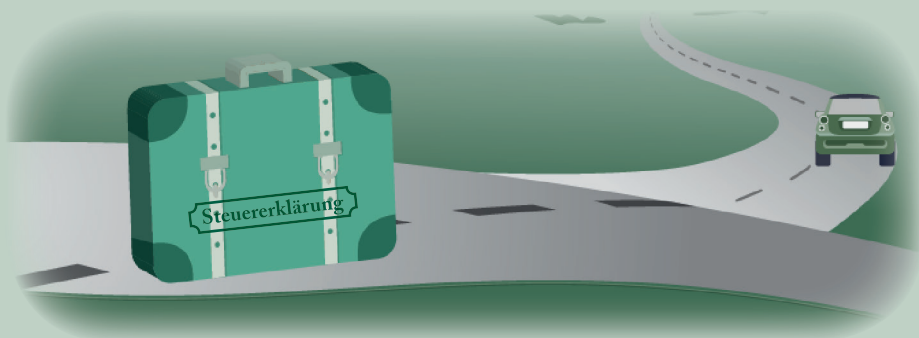
Schwerpunkt-Themen

Unrichtiger Steuerausweis und seine Folgen

Meldepflichten bei Auslandsbeziehungen
nach § 138 AO

Lohnsteuerfreiheit für Zuwendungen
an Arbeitnehmer Teil IV

- ◆ Steuerliche Behandlung der Leistungen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer
- ◆ Steuerliche Behandlung der Reisekosten an Arbeitnehmer und Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber
- ◆ Beihilfen und Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit
- ◆ Steuerliche Behandlung Abgabe von Getränken an Arbeitnehmer
- ◆ Auslagenersatz



PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial	1
-----------------	---

Schwerpunktthemen

Unrichtiger Steuerausweis und seine Folgen	2
Meldepflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 AO.....	3
Lohnsteuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer Teil IV	
Steuerliche Behandlung der Leistungen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer	4
Steuerliche Behandlung der Reisekosten an Arbeitnehmer	4
und Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber	
Beihilfen und Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit.....	8
Steuerliche Behandlung der Abgabe von Getränken an Arbeitnehmer.....	9
Auslagenersatz.....	9

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Freibetrag für Veräußerungsgewinne nicht vererblich	10
Unfallkosten auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	10
Prozesskosten wegen der Geltendmachung von Schmerzensgeld	11
Scheidungskosten sind außergewöhnliche Belastungen	12
Erlass von Nachzahlungszinsen	13

Für Unternehmer und Unternehmen

Abflusszeitpunkt nach Erteilung einer Einzugsermächtigung	14
Pauschalierungswahlrecht bei Jobtickets	15
Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos als vGA	16
Behandlung von Leasingzuschüssen.....	16

Für Privatpersonen

Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten	18
Verluste beim Verfall einer Option.....	18
Alleinerziehende: Kein Barunterhalt durch anderen Ehegatten.....	19
Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden.....	20
Verlustabzug bei Ferienhäusern: keine Überschussprognose	21
Entschädigung für die Beendigung eines Pachtvertrages	22
Werbungskostenabzug bei Lehrern für Kunstaustellungsbesuch	23
Kindergeldberechtigter bei verspätetem Unterhalt.....	24

Für Vereine

Zeitnahe Mittelverwendung für Projekte.....	25
Gesellschaftsrecht: Zulässigkeit der Einladung der Mitglieder eines Vereins zur Mitgliederversammlung per E-Mail.....	25

Leistungsangebot

IMPRESSUM – Ausgabe 2/2016/9. Jahrgang · **Herausgeber:** PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stammestraße 40, 30459 Hannover, Telefon: 0511/47 32 31-3, Fax: 0511/47 32 31-59, E-Mail: info@phc-wp.de, Internet: www.phc-wp.de · **Satz- und Druck:** Medien-Zirkel, Agentur für Digital und Printmedien, Alfeld · **Haftungsausschluss:** Wir haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für eventuell enthaltene Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Die fachlichen Informationen sind der Verständlichkeit halber kurz gehalten und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Liebe Leserinnen und Leser,

die 1. Hälfte des Jahres 2016 liegt hinter uns. Zeit für einen Ausblick:

◆ **Ausblick**

Die Erbschaftsteuerreform ist beschlossen. Da zum Zeitpunkt des Drucks dieses Kreisels noch keine Details bekannt sind werden wir im nächsten Kreisel zu der „neuen“, Erbschaftsteuer berichten. Natürlich stehen wir ab sofort für Rückfragen zur neuen Erbschaftsteuer zur Verfügung.

◆ **Fototermin**

Am 13. Juni 2016 hat sich unsere Kanzlei in ein Fotostudio verwandelt. Für unsere neue Internetseite haben sich alle Mitarbeiter fotografieren lassen. Voraussichtlich Ende Juli wird unsere neue Internetseite mit Fotos der Mitarbeiter und des Büros online gehen.

◆ **Bestanden**

Wir freuen uns mitteilen zu können, dass unser Auszubildender, Herr Janosch Körner, seine Ausbildung als Steuerfachangestellter erfolgreich abgeschlossen hat. Herr Körner wird noch bis zum 30.09.2016 für uns tätig sein. Danach wird er seinen außerfachlichen Horizont erweitern und ein Jahr mit Work & Travel in Neuseeland verbringen. Wir wünschen ihm für diese Zeit alles Gute und viele interessante Erfahrungen.

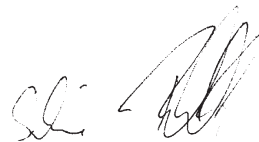
◆ **Sommerversnügen**

Wir erinnern uns gern an den letzten Tag der offenen Tür der 2015 im Zoo stattfand. Wir haben uns über die rege Beteiligung sehr gefreut.

In diesem Jahr freuen wir uns, Sie und Ihre Begleitung wieder zu unserem Tag der offenen Tür einladen zu können dieser wird am 2. September stattfinden. Die Einladung – mit den Details hinsichtlich Ort und Zeit – werden Ihnen, soweit nicht bereits geschehen, in den nächsten Tagen zugehen.

Wir hoffen für uns alle auf einen schönen unwetterarmen Sommer, hoffentlich verbunden mit erholsamen Urlaubstagen, und verbleiben mit den besten Wünschen

Ihre PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.



Sabine Feilbach
Hannover, im Juli 2016



Unrichtiger Steuerausweis und seine Folgen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Rechnungen mit einem unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweis erfolgen. Wie in solchen Fällen zu verfahren ist, soll im folgendem näher erläutert werden.

Ein unrichtiger Steuerausweis liegt zum Beispiel vor, wenn ein Unternehmer eine Rechnung für eine von ihm erbrachte Leistung mit einem höheren Steuerbetrag ausweist als er nach dem Gesetz schuldet. Der Ausweis des höheren Steuerbetrages hat nach § 14c Abs. 1 UStG zur Folge, dass der leistende Unternehmer auch den Mehrbetrag schuldet.

Das heißt, wenn Sie etwas an einen Kunden verkaufen oder eine sonstige Leistung erbringen und dem Kunden eine Rechnung schreiben in der Sie mehr Umsatzsteuer ausweisen als der Kunde Ihnen gesetzlich schuldet (19% USt an Stelle von 7% USt) hat dies zur Folge, dass Sie auch den Betrag der die gesetzliche Umsatzsteuer übersteigt der Finanzverwaltung schulden. Gleiches gilt für steuerfreie Leistungen und bei Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Beispiel: Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis

Entgelt für eine erbrachte Leistung	1.000 EUR
ausgewiesene USt 19%	190 EUR
Rechnungsbetrag	1.190 EUR
Richtig wär gewesen:	
Entgelt für eine erbrachte Leistung	1.000 EUR
Darauf entfallende USt 7%	70 EUR
Rechnungsbetrag	1.070 EUR

Somit schulden Sie zu diesem Zeitpunkt der Finanzverwaltung nicht die 70 EUR USt sondern die 190 EUR aus der Rechnung mit dem unrichtigen Steuerausweis.

Auf der Seite des Leistungsempfängers - soweit es sich um einen Unternehmer handelt, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist - kommt es hingegen zu dem Problem, dass er Ihnen die unrichtig ausgewiesenen USt zwar bezahlt hat aber lediglich die

7% Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen darf.

Die auf Grund des falschen Umsatzsteuerausweises geschuldeter Umsatzsteuer ist in der laufenden Umsatzsteuervoranmeldung zu erfassen. Eine Korrektur der Umsatzsteuer ist möglich, dazu müssen Sie die fehlerhafte Rechnung ändern und an den Leistungsempfänger schicken. In der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat der Rechnungskorrektur können Sie die Umsatzsteuer entsprechend mindern.

Möchten Sie den Rechnungsbetrag in der berichtigten Rechnung nicht ändern, gibt es die Möglichkeit den richtigen Steuerbetrag herauszurechnen. Dies Form der Rechnungsberichtigung ist auch ohne Rückzahlung des zu viel ausgewiesenen Steuerbetrages von der Finanzverwaltung anzuerkennen.

Rechnungsbetrag aus dem vorherigen Beispiel	1.190,00 EUR
Darin enthaltene USt 7%	77,85 EUR
Entgelt für erbrachte Leistung	1.112,15 EUR

Anders sieht es aus, wenn in der Rechnung von Ihnen ein Steuerbetrag ausgewiesen wird, obwohl Sie auf Grund der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) nicht zum Steuerausweis berechtigt sind.

In diesem Fall kommt es nicht auf die Rückzahlung des zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrages an, sondern auf die Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens.

Die Beseitigung ist dann gegeben, wenn der Empfänger der Rechnung mit dem unberechtigten Steuerausweis die Vorsteuer nicht gezogen hat oder die bereits gezogenen Vorsteuer an die Finanzverwaltung nach Erhalt der korrigierten Rechnung zurückgezahlt hat.

*Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!
Ihre Christina Köllmann -Steuerfachangestellte*

Meldepflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 AO

Allgemeines

Ein inländischer Steuerpflichtiger ist in verschiedenen Fällen dazu verpflichtet, Meldungen über Beteiligungen im Ausland nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu machen.

Allgemeine Voraussetzung für die Meldepflicht nach § 138 Absatz 2 AO ist, dass der Steuerpflichtige in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das heißt, der Steuerpflichtige muss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Für juristische Personen und Personengesellschaften gilt, dass die Geschäftsleitung oder der Sitz der Gesellschaft in Deutschland liegen muss.

Die Anzeige ist bei Erfüllung eines der folgenden genannten Tatbestände an das zuständige Finanzamt zu richten:

1. bei Gründung oder Erwerb von Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland,
2. bei der Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften und
3. bei Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse unter speziellen Voraussetzungen.

Die Mitteilung muss innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben werden, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist.

Die Meldepflichten im Einzelnen: Meldepflichten bei Gründung oder Erwerb

Nach § 138 Absatz 2 Nr. 1 AO besteht eine Anzeigepflicht bei Gründung oder Erwerb eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Ausland. Hierunter ist auch die Verlagerung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte vom Inland in das Ausland zu verstehen oder die Verlagerung von einem ausländischen in einen anderen ausländischen Staat. Die Größe des Betriebs oder der Betriebsstätte spielt hierbei keine Rolle.

Meldepflichten bei Beteiligung an Personengesellschaften

§ 138 Absatz 2 Nr. 2 AO bestimmt eine Meldepflicht für die Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft. Hierbei gibt es keine Mindestbeteiligungsquote. Damit muss jede Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft angezeigt werden.

Meldepflichten bei Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Nach § 138 Absatz 2 Nr. 3 AO besteht auch eine Anzeigepflicht beim Erwerb von Beteiligungen an einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wenn spezielle Voraussetzungen vorliegen. Die Beteiligung muss unmittelbar mindestens zu 10 % an der ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bestehen oder der Steuerpflichtige muss unmittelbar zu mindestens 25 % am Kapital dieser ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt sein oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen muss mehr als 150.000 Euro betragen.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten

Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige eines meldepflichtigen Ereignisses stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Absatz 2 AO dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten ist nach den Umständen des Einzelfalls die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle einzuschalten. Die Anzeigepflicht kann auch mit Zwangsmitteln nach § 328 AO durchgesetzt werden.

Sollen Sie weitere Fragen dazu haben – sprechen Sie uns an.

Ihr Roland Meßmann

Steuerfachangestellter im PHC-Team

Lohnsteuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer Teil IV

Steuerliche Behandlung der Leistungen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde mit § 3 Nr. 34 EStG eine neue Steuerbefreiungsvorschrift mit dem Ziel der Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter eingeführt. Dadurch können Arbeitgeber ihren Beschäftigten gesundheitsfördernde Maßnahmen anbieten oder externe Kurse zur Gesundheitserhaltung bezuschussen. Der Höchstbetrag für die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn oder Gehalt zu erbringenden Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung beträgt je Arbeitnehmer 500 Euro im Jahr.

Die Steuerfreiheit der Leistungen erstreckt sich dabei im Wesentlichen auf folgende Handlungsfelder:

- ◆ Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates,
- ◆ gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- ◆ psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz),
- ◆ Suchtmittelkonsum (z. B. rauchfrei im Betrieb).

Bei Barzuschüssen ist es ausreichend, wenn die Rechnung über die Inanspruchnahme gesundheitsfördernder Maßnahmen auf den Arbeitnehmer und nicht auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Die Rechnung ist als Nachweis zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

Hinweis

Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine oder Fitnessstudio durch den Arbeitgeber fällt nicht unter die besondere Steuerbefreiung für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung. Allerdings ist die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen im Rahmen der 44-Euro-Sachbezugsgrenze möglich.

Auszahlung von Sachbezügen zulässig

Laut BFH (Urteil vom 11.11.2010, VI R 27/09, StII 2011, 386) liegen Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden (Änderung der Rechtsprechung gegenüber Urteil vom 27.10.2004, VI R 51/03, StII 2005, 137).

Steuerliche Behandlung der Reisekosten an Arbeitnehmer und Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber

Durch die zum 01.01.2014 in Kraft getretene Reisekostenreform haben sich die steuerlichen Reisekostensätze teilweise geändert. Bei Reisekosten, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses steuerfrei gewährt werden können, handelt es sich um

- ◆ Fahrtkosten,
- ◆ Verpflegungsmehraufwendungen,
- ◆ Übernachtungskosten und
- ◆ Reisenebenkosten.

Bei Benutzung eines Arbeitnehmer-Fahrzeugs (Pkw) kann der Arbeitgeber zeitlich unbeschränkt pauschal 0,30 Euro für jeden beruflich zurückge-

legten Kilometer steuerfrei ersetzen. Die aktuellen pauschalen Kilometersätze für die Erstattung von beruflich veranlassten Fahrten betragen:

Fahrzeug	Kilometersatz (Euro pro km)
Kraftwagen (Pkw)	0,30 Euro
Andere motorbetriebenen Fahrzeuge/Motorroller	0,20 Euro

Neben Fahrtkosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit steuerfrei gewähren. Verpflegungsmehraufwendungen können ausschließlich in Form von Pauschbeträgen steuerfrei erstattet werden. Ab 2014 gibt es nur noch eine zweistufige Staffelung der Verpflegungspauschalen (12/24 Euro). Bei mehrtätigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung entfällt zudem die Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit für den An- und Abreisetag. Die Dauer der Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen ist für die gleiche Auswärtstätigkeit auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt (sog. Freimonatsregelung).

Abwesenheitsdauer	Verpflegungspauschalen (Inland)
unter 8 Std.	0 Euro
mehr als 8 Std.	12 Euro
An- und Abreisetag (ohne Mindestabwesenheit)	12 Euro
24 Std.	24 Euro

Bei Reisen ins Ausland können die für das jeweilige Reiseland vorgesehenen pauschalen Auslandstagegelder für einen Zeitraum von maximal drei Monaten steuerfrei ersetzt werden.

Fallen im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit Übernachtungskosten an, kann der Arbeitgeber diese Aufwendungen dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten, und zwar entweder mit

- ◆ den tatsächlichen nachgewiesenen Kosten der Übernachtung (z. B. lt. Hotelrechnung) oder
- ◆ ohne Einzelnachweis mit einem Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung im Inland.

Bei Übernachtungen im Ausland sind die länderweise unterschiedlich geltenden Übernachtungspauschbeträge zu beachten.

Ersetzt der Arbeitgeber die tatsächlichen Auswendungen für die Übernachtung, sind diese stets anhand von Einzelnachweisen (z. B. Hotel- oder Pensionsrechnung) zu belegen. Sofern bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit Reisenebenkosten (z. B. Parkplatz- oder Gepäckaufbewahrungsgebühren) anfallen, können diese in der nachgewiesenen Höhe steuerfrei ersetzt werden.

Bei unentgeltlicher Verpflegung, die seitens des Amts dem Beschäftigten gestellt wird, werden vom abwesenheitsabhängigen Tagegeld für das

Frühstück 20 %; derzeit 4,80 EUR
 Mittagessen 40 %; derzeit 9,60 EUR
 Abendessen 40 %; derzeit 9,60 EUR

des vollen Tagesgelds für einen vollen Kalendertag (= 24 EUR) einbehalten.

Unentgeltliche Verpflegung liegt auch vor, wenn die Kosten dafür in der Teilnehmergebühr für die Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen usw. oder in Flug- oder Fahrtkosten enthalten sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Teilnehmergebühr unmittelbar überwiesen, dem Teilnehmer zur Zahlung an den Veranstalter mitgegeben oder dem Beschäftigten als Nebenkosten ersetzt wird.

Steht wegen einer nicht 8 Std. dauernden Dienstreise kein Tagegeld zu, sind in dieser Zeit gewährte unentgeltliche Mahlzeiten (als geldwerter Vorteil) steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beispiel

1-tägige Dienstreisen

- ◆ EUR
- ◆ 1. • Dienstreise-Dauer 9 Std., 2 unentgeltliche Hauptmahlzeiten
- ◆ Tagegeld • 12,00
- ◆ einzubehalten • 80 % von 24 EUR • 19,20
- ◆ zu gewährendes Tagegeld • 0

- ◆ 2. • Dienstreise-Dauer 24 Std., Mittag- und Abendessen unentgeltlich
- ◆ Tagegeld • 24,00
- ◆ einzubehalten • 80 % von 24 EUR • 19,20
- ◆ zu gewährendes Tagegeld • 4,80
- ◆ 3. • Dienstreise-Dauer 24 Std., volle unentgeltliche Verpflegung
- ◆ Tagegeld • 24,00
- ◆ einzubehalten • 100 % von 24 EUR • 24,00
- ◆ zu gewährendes Tagegeld • 0
- ◆ 4. • Dienstreise-Dauer 7 Std., unentgeltliches Mittagessen
- ◆ Tagegeld • 0
- ◆ zu versteuern mindestens Sachbezugswert (2014) • 2,80
- ◆ 5. • Dienstreise-Dauer 18 Std., unentgeltliches Frühstück
- ◆ Tagegeld • 12,00
- ◆ einzubehalten • 20 % von 24 EUR • 4,80
- ◆ zu gewährendes Tagegeld • 7,20
- ◆ 6. • Dienstreise-Dauer 11 Std., unentgeltliches Frühstück und Mittagessen
- ◆ Tagegeld • 12,00
- ◆ einzubehalten • 20 + 40 % von 24 EUR • 14,40
- ◆ zu gewährendes Tagegeld • 0

Beispiel

mehrtägige Dienstreise:

Reisebeginn 3.6., 9.00 Uhr, voller Aufenthaltstag am 4.6., Reiseende 5.6., 16.00 Uhr; unentgeltliche Verpflegung ab Mittagessen am 3.6. bis zum Mittagessen am 5.6.

- ◆ EUR • EUR
- ◆ Tagegeld 3.6. (15 Std.) • 12,00
- ◆ ./ 40 % (Mittagessen) • } von 24 EUR
- ◆ ./ 40 % (Abendessen) • 19,20 • 0
- ◆ Tagegeld 4.6. (24 Std.) • 24,00
- ◆ ./ 100 % von 24 EUR • 24,00 • 0
- ◆ Tagegeld 5.6. (16 Std.) • 12,00
- ◆ ./ 20 % (Frühstück) • } von 24 EUR
- ◆ ./ 40 % (Mittagessen) • 14,40 • 0
- ◆ Tagegeld • 0

Mahlzeitengewährung durch den Arbeitgeber

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 24.10.2014 neu geregelt, dass zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten anlässlich einer Dienstreise auch die **z. B. im Flugzeug, im Zug oder auf dem Schiff** im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten gehören, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Darüber hinaus definiert die Finanzverwaltung auch den Begriff der „Mahlzeit“ neu und weitet diesen erheblich aus. Dies führt dazu, dass nunmehr auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter **Snack oder Imbiss (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst)**, der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, eine Mahlzeit sein kann, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.

Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2015 sind – teilweise – durch die siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 28.11.2014 (BGBl. I 2014, 1799) festgesetzt worden. Die Werte wurden nicht angepasst und betragen daher weiterhin

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 €,
- b) für ein Frühstück 1,67 €.

Hinweise:

- ◆ Die Lohnsteuer kann auch seit 01.01.2014 weiterhin mit einem **Pauschsteuersatz** von 25% erhoben werden, wenn dem Arbeitnehmer Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Auswärtstätigkeit gezahlt werden. Voraussetzung: Diese Vergütungen übersteigen die dem Arbeitnehmer zustehenden Verpflegungspauschalen – ohne Anwendung der Kürzungsregelung für die Mahlzeitengestellung! (R 40.2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 1 LStÄR 2015) – um nicht mehr als 100% (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG).
- ◆ **Übersteigt der Wert der Mahlzeit** (einschließlich Getränke) den Betrag von 60 € (inkl. Umsatzsteuer – „Belohnungessen“), ist sie mit ihrem tatsächlichen Wert als Arbeitslohn anzusetzen (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 Sätze 1 und 2 LStR 2015). Eine Zuzahlung des Arbeitnehmers ist auf den tatsächlichen Preis anzurechnen. Beahlt der Arbeitnehmer das Getränk, weil der Arbeitgeber nur das Essen, nicht aber die Getränke stellt, ist die Zahlung des Getränks durch den Arbeitnehmer nicht auf den tatsächlichen Preis der Mahlzeit anzurechnen (R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 Sätze 3 und 4 LStR 2015). Gegebenenfalls kann allerdings die „44-€-Freigrenze“ (pro Kalendermonat) für Sachbezüge in Anspruch genommen werden, da es sich bei der Mahlzeitengestellung um einen Sachbezug handelt (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).
- ◆ Essensmarken werden nicht als Sachbezug mit dem amtlichen Sachbezugswert erfasst, falls die Kantine nicht vom Arbeitgeber selbst betrieben wird. Übersteigt der (Verrechnungs-) Wert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert um mehr als 3,10 € (im Veranlagungszeitraum 2015 > 6,10 €), ist dieser Wert als Einnahme anzusetzen (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a Satz 1 Buchst. cc LStR).

Beihilfen und Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit

Beihilfen oder Unterstützungen, die von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer gezahlt werden, sind als sog. Notstandsbeihilfen bis zu einem Betrag von 600 Euro im Kalenderjahr steuerfrei, wenn die Unterstützung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. bei Tod naher Verwandter, Vermögensschäden bei höherer Gewalt oder Naturkatastrophen (z. B. Feuer, Hochwasser) sowie in Krankheits- und Unglücksfällen. Der steuerfreie Betrag kann sich bei einem besonders schweren Notfall erhöhen. Das, die Unterstützung rechtfertigende, Ereignis ist zu dokumentieren und zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Betriebe mit weniger als fünf Arbeitnehmern können entsprechende Unterstützungen ohne weitere formelle Voraussetzung steuerfrei gewähren. In Betrieben ab fünf Arbeitnehmern muss die Unterstützung

- ◆ aus einer mit Mitteln des Arbeitgebers geschaffenen, aber von ihm unabhängigen Einrichtung gewährt werden (z. B. Unterstützungskasse) oder
- ◆ aus Beträgen gezahlt werden, die der Arbeitgeber dem Betriebsrat oder einer sonstigen Arbeitnehmervertretung zu dem Zweck überweist, Unterstützungen an die Arbeitnehmer (ohne maßgebenden Einfluss des Arbeitgebers) zu gewähren oder
- ◆ vom Arbeitgeber selbst erst nach Anhörung des Betriebsrats oder sonstiger Arbeitnehmervertreter gewährt oder nach einheitlichen Grundsätzen bewilligt werden, denen der Betriebsrat oder sonstige Vertreter der Arbeitnehmer zugestimmt haben.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gewährt einer Arbeitnehmerin eine Beihilfe anlässlich des Todes ihres Ehemannes i. H. von 500 Euro.

Ergebnis: Es handelt sich um eine steuerfreie Unterstützungsleistung.

Erholungsbeihilfen können vom Arbeitgeber nur dann bis zu einem Betrag von 600 Euro im Jahr als Unterstützung steuerfrei gewährt werden, wenn sich der Arbeitnehmer zur Abwehr oder Heilung einer typischen Berufskrankheit z. B. einer Kur unterziehen muss. Sofern Erholungsbeihilfen nicht die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllen, können diese nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG mit 25 % pauschal versteuert werden. Für die Anwendung der Pauschalbesteuerung darf die Erholungsbeihilfe

- ◆ 156 Euro für den einzelnen Arbeitnehmer selbst,
- ◆ 104 Euro für dessen Ehegatten und
- ◆ 52 Euro pro Kind

im Kalenderjahr nicht übersteigen. Weiterhin muss die Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang (innerhalb drei Monaten) z. B. mit einem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt werden.

Lohnsteuer: Die Voraussetzungen für die Gewährung steuerfreier Leistungen zur Unterstützung von Arbeitnehmern in Notfällen in der Privatwirtschaft sind im Einzelnen in R 3.11 Abs. 2 LStR beschrieben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % für Erholungsbeihilfen ist in § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG sowie in R 40.2 Abs. 3 LStR enthalten.

Sozialversicherung: § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB V definiert die aus einem Beschäftigungsverhältnis zugeflossenen Einkünfte grundsätzlich als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Wird dieses einmalig gezahlt, richtet sich die Beitragserhebung nach § 23a SGB IV. Die Beitragsfreiheit von Beihilfen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SvEV.

Freibetrag für Veräußerungsgewinne nicht vererblich

Veräußert ein Steuerpflichtiger seinen Gewerbebetrieb, einen Teilbetrieb oder seinen gesamten Mitunternehmeranteil an einer Personengesellschaft, so unterliegt ein hieraus resultierender Gewinn der Einkommensteuer. Für diesen Veräußerungsgewinn hat der Gesetzgeber jedoch einen Freibetrag von 45.000 € für diejenigen Steuerpflichtigen geschaffen, die ihr 55. Lebensjahr bereits vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind. Dieser Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal in seinem Leben gewährt und ist, wie der BFH nun festgestellt hat, auch nicht vererblich.

Im Streitfall waren Ehemann und Ehefrau jeweils als Kommanditisten an einer KG beteiligt. Ihre Beteiligung kündigten sie auf, wodurch sie einen Gewinn erzielten. Kurz nach der Kündigung der Beteiligung verstarb der Ehemann.

Das Finanzamt setzte den Veräußerungsgewinn zunächst für den Ehemann und die Ehefrau fest und gewährte zwei Freibeträge. Diese Festsetzung wurde jedoch später geändert und der gesamte Veräußerungsgewinn wurde der Ehefrau zugeordnet, was dazu führte, dass nur noch ein Freibetrag gewährt wurde. Nachdem sich die Steuerpflichtige zunächst noch erfolgreich vor dem Finanzgericht hiergegen zur Wehr setzte, hob der BFH dieses Urteil jedoch nun auf und gab dem Finanzamt Recht.

Der BFH stellte fest, dass die Veräußerung zwar noch vom Ehemann in Gang gesetzt wurde, aber erst nach seinem Tod wirksam war. Für die Berücksichtigung von zwei Freibeträgen bestehe keine Rechtsgrundlage. Eine (fiktive) Aufteilung des Veräußerungsgewinns auf einen eigenen und einen derivativ erworbenen Anteil für Zwecke der Freibetragsberechnung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil nur die Ehefrau einen entsprechenden Veräußerungsgewinn erzielt habe, unabhängig davon, auf welchem Wege sie den Kommanditanteil erworben habe. Im Übrigen wäre die Gewährung zweier Freibeträge an eine Person nicht mit der Regelung vereinbar, dass ein Steuerpflichtiger in seinem Leben nur einen Freibetrag auf begünstigte Veräußerungsgewinne beanspruchen kann. Schließlich sei es auch nicht möglich, der Steuerpflichtigen zusätzlich zu ihrem eigenen Freibetrag einen solchen ihres Ehemannes zu gewähren. Für den Ehemann sei schon deswegen weder ein Veräußerungsgewinn noch ein Freibetrag zu berücksichtigen, weil ihm kein Veräußerungsgewinn zugerechnet wurde. Da ihm also kein Freibetrag zustand, konnte er auch nicht durch Erbfolge auf die Steuerpflichtige übergehen.

Hinweis:

Der BFH ließ offen, ob er den Freibetrag gewährt hätte, wenn dem Steuerpflichtigen selbst kein Freibetrag zugestanden hätte.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. Juni 2015, X R 6/13, DStR 2016 S. 182

Unfallkosten auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Im Jahr 2014 hatte eine Steuerpflichtige einen Autounfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Sie setzte in ihrer Einkommensteuererklärung Unfallkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit an. Die Unfallkosten bestanden aus KFZ-Reparaturkosten und weiteren Kosten (Kosten für Reha-Klinik und Therapie, Arztbesuche, Arzneimittelkosten sowie Fahrt- und Telefonkosten in diesem Zusammenhang). Das zuständige Finanzamt erkannte die KFZ-Reparaturkosten an, die weiteren Kosten nicht. Diese seien höchstens im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen absetzbar. Hiergegen legte die Steuerpflichtige Einspruch ein. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück. Durch die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seien laut Gesetzestext „sämtliche Aufwendungen“ abgegolten. Hierzu würden auch die weiteren Kosten durch den Unfall zählen.

Die Steuerpflichtige reichte Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz ein. Sie begründete ihre Klage damit, dass die weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall stünden. Unfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereigneten, seien nach bisheriger Rechtsprechung Arbeitsunfälle. Sie trug außerdem vor, dass nach der Berufskrankheiten-Verord-

nung und dem Sozialgesetzbuch Unfälle auf Arbeitswegen zu den Arbeitsunfällen zählten. Es sei daher nicht rechtens, die weiteren Aufwendungen durch den Unfall mittels der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzugelten.

Das Finanzgericht entschied, dass die Klage unbegründet sei. Die einkommensteuerrechtliche Vorschrift der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelte seit 2001. Seither seien sämtliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang durch die Pauschale abgegolten. Diese Formulierung sei bewusst gewählt worden, auch aus Gründen der Steuervereinfachung und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt. Zudem sei für die Prüfung, ob Werbungskosten vorlägen oder nicht nur auf das Einkommensteuergesetz abzustellen. Die Berufskrankheiten-Verordnung oder das Sozialgesetzbuch seien für die Beurteilung der Abziehbarkeit von Werbungskosten nicht maßgebend. Das Finanzamt hätte auch die KFZ-Reparaturkosten nicht als Werbungskosten berücksichtigen dürfen. Der Ansatz bleibe in diesem Fall jedoch bestehen, da eine sogenannte Verböserung im gerichtlichen Verfahren nicht in Betracht komme.

Hinweis:

Seit 2001 gelten einkommensteuerrechtlich die Vorschriften der Entfernungspauschale für Aufwendungen durch Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte. Hierdurch abgegolten sind seither sämtliche Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Dies gilt nach der BFH-Rechtsprechung auch für alle Aufwendungen, die er auf Grund eines Unfalls auf dieser Strecke zu tragen hat.

Für Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden durch Verkehrsunfälle auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte lässt die Finanzverwaltung dennoch einen zusätzlichen Werbungskostenabzug neben der Entfernungspauschale zu. Dies gilt jedoch nur für die Beseitigung der materiellen Schäden am Fahrzeug. Für Aufwendungen in Folge einer gesundheitlichen Schädigung durch den Verkehrsunfall gilt dies nicht. Diese Aufwendungen können ggf. als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Februar 2016, 1 K 2078/15, rechtskräftig, LEXinform Nr.: 5018875

Prozesskosten wegen der Geltendmachung von Schmerzensgeld

Im Jahr 2011 hat der BFH entschieden, dass Prozesskosten für die Führung eines Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, solange der Prozess nicht mutwillig geführt wird. Hierauf reagierte der Gesetzgeber, indem er den Abzug der Prozesskosten auf solche Fälle beschränkte, in denen Steuerpflichtige, ohne den Prozess zu führen, Gefahr lie-

fen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und lebensnotwendige Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Nach dieser ab 2013 geltenden Gesetzesänderung stellte sich die Frage, in welchen Fällen eine solche Existenzgefährdung gegeben war. Im Jahr 2015 kehrte der BFH wieder zu seiner alten Rechtsauffassung zurück und versagte auch bei Zivilprozesskosten vor der gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich den Abzug als außergewöhnliche Belastungen.

So auch in einem kürzlich entschiedenen Fall, in dem der Steuerpflichtige Aufwendungen für einen Schmerzensgeldprozess als außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollte. Im konkreten Fall verklagte der Ehemann den Arzt seiner in 2006 an einem Krebsleiden verstorbenen Ehefrau auf Schmerzensgeld aufgrund eines Behandlungsfehlers des Arztes. Die geltend gemachten Aufwendungen für Gerichtskosten, Anwaltshonorar und Sachverständigengutachten wurden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Nachdem das Finanzgericht dem Steuerpflichtigen Recht gab, hat der BFH den Abzug der Aufwendungen im Revisionsverfahren versagt. Der BFH stellte zwar fest, dass sich ein Steuerpflichtiger nach einem verlorenen Zivilprozess der Zahlung der Prozesskosten aus rechtlichen Gründen nicht entziehen könne. Dies reiche für den Abzug der Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung aber nicht aus. Hinsichtlich der für den Abzug

erforderlichen Zwangsläufigkeit sei auf die wesentliche Ursache abzustellen, die zu der Aufwendung geführt habe. Zivilprozesskosten seien folglich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das den Prozess auslösende Ereignis zwangsläufig war. Denn es sollten nur zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf steuermindernd berücksichtigt werden.

Hierzu gehörten Zivilprozesskosten in der Regel nicht. Dies gelte insbesondere dann, wenn - wie im Urteilsfall - Ansprüche wegen immaterieller Schäden geltend gemacht werden. Zivilprozesskosten seien vielmehr nur insoweit abziehbar, als der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berühre und der Steuerpflichtige gezwungen sei, einen Zivilprozess zu führen.

Hinweis:

Der BFH hatte zwar nicht über die Anerkennung nach der gesetzlichen Neuregelung zu entscheiden, aber nach der Urteilsbegründung fallen Prozesskosten, die für die Durchsetzung des Ausgleichs immaterieller Schäden anfallen, wie im Streitfall das Schmerzensgeld, nicht in den existenziellen Bereich des Steuerpflichtigen. Dieser laufe ohne die Geltendmachung der Ansprüche nicht Gefahr, die Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse und die seiner Kinder in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Hiernach sind sol-

che Prozesskosten auch nach der neuen Gesetzesregelung nicht anzuerkennen.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. Dezember 2015, VI R 7/14, LEXinform Nr. 0934525, Pressemitteilung des BFH vom 6. April 2016, LEXinform Nr. 0444303

Scheidungskosten sind außergewöhnliche Belastungen

Wie oben ausgeführt, lassen sich die Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits nur noch in Ausnahmefällen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Jetzt hat das Finanzgericht Köln in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens aber auch nach der aktuellen Gesetzeslage als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind.

Eine Steuerpflichtige wurde in 2014 geschieden. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2014 machte sie unter anderem einen Betrag von rund 2.500 € (Gerichts- und Anwaltskosten) als Scheidungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen ab.

Das Finanzgericht gab der Klage statt. Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen bei Ehescheidungen sei nach einem BFH-Urteil aus 1981 grundsätzlich zu bejahen. Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) trete bei der Anwendung der Zivilprozessordnung an die Stelle der Bezeichnung

Prozess oder Rechtsstreit die Bezeichnung Verfahren. Damit seien sowohl der Begriff des Prozesses als auch der Begriff des Rechtsstreits hier ausdrücklich gesetzlich nicht vorgesehen. Das Scheidungsverfahren sei damit kraft gesetzlicher Anordnung kein Prozess, die Kosten des Scheidungsverfahrens keine Prozesskosten.

Damit erfülle das Scheidungsverfahren nach Wortlaut und Systematik nicht die Voraussetzungen des Wortlauts der einkommensteuerrechtlichen Norm zur Abzugsfähigkeit von Prozesskosten, da es sich weder um einen Rechtsstreit handle noch Prozesskosten anfielen. Hierfür spreche außerdem die Entstehungsgeschichte der Neuregelung zum Abzugsverbot von Prozesskosten.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen; ein Aktenzeichen des BFH wurde noch nicht veröffentlicht. Beim BFH sind jedoch bereits mehrere Revisionsverfahren zu der Frage der steuerlichen Berücksichtigung von Scheidungskosten anhängig (BFH-Az. VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15).

Betroffene sollten in vergleichbaren Fällen, in denen das Finanzamt die Berücksichtigung von Kosten eines Scheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastung ablehnt, Einspruch unter Hinweis auf die vorstehenden Revisionsverfahren einlegen. Entsprechende Einspruchsverfahren ruhen dann kraft Gesetz.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 13. Januar 2016, 14 K 1861/15, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

Erlass von Nachzahlungszinsen

Gleich zwei Finanzgerichte mussten sich mit dem Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen beschäftigen.

Im ersten Fall erfolgte bei einer im Bereich der Gastronomie tätigen GmbH eine Betriebsprüfung, in deren Folge das Finanzamt im November 2011 die Bescheide für die Jahre 2004-2006 über Körperschaftsteuer sowie über Umsatzsteuer änderte und jeweils Nachzahlungszinsen festsetzte. Im Januar 2013 fand im Klageverfahren gegen die Änderungsbescheide ein Erörterungstermin statt, in dem die durch die Betriebsprüfung erfolgten Erlöszuschätzungen vermindert wurden. Das Finanzamt erließ daraufhin im Juni 2013 geänderte Steuerbescheide sowie geänderte Bescheide über die Festsetzung von Nachzahlungszinsen. Zum Zeitpunkt des Ergehens der Einspruchsentscheidung stand die Zahlung von Nachzahlungszinsen i.H.v. 10.709 € aus. Allen Zinsfestsetzungen lag jeweils ein Zinslauf vom 1. April 2006 bis 21. November 2011 zugrunde. Den auf Erlass der Zinsen gerichteten Antrag lehnte das Finanzamt ab. Mit ihrem Einspruch machte die GmbH geltend, dass sie an der erheblichen Zeitverzögerung nur ein geringes Verschulden trage. Zudem überstiegen die festgesetzten Zinsen den Vorteil der Kapitalnutzung.

Das Finanzgericht wies die Klage zurück. Die Entscheidung über den Erlass von Nachzah-

lungszinsen sei eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes und unterliege deshalb nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.

Nach der Abgabenordnung könne eine Unbilligkeit auf sachlichen oder persönlichen Gründen beruhen. Eine Unbilligkeit aus persönlichen Gründen sei nicht vorgetragen worden und auch nicht aus den Akten erkennbar. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen sei nach ständiger BFH-Rechtsprechung dann anzunehmen, wenn ein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis zwar nach dem gesetzlichen Tatbestand bestehe, seine Geltendmachung aber mit dem Zweck des Gesetzes nicht oder nicht mehr zu rechtfertigen sei und dessen Wertungen zuwiderlaufe. Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen habe, rechtfertige dagegen keine Billigkeitsmaßnahme. Die generelle Geltungsanordnung des Gesetzes dürfe durch eine Billigkeitsmaßnahme nicht unterlaufen werden. Die Zinsen nach der Abgabenordnung seien eine laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung, so dass die Ursache für die überdurchschnittliche Bearbeitungsdauer und ein Verschulden - unabhängig davon, wem dies zur Last falle - grundsätzlich irrelevant sei. Die sogenannte Vollverzinsung sei sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Erstattungen bewusst verschuldensunabhängig ausgestaltet worden. Auch nach der ständigen BFH-Rechtsprechung

stelle eine verzögerte Bearbeitung des Steuerfalles durch das Finanzamt regelmäßig keinen sachlichen Billigkeitsgrund dar.

Im zweiten Fall vor dem Finanzgericht München teilte eine Aktiengesellschaft dem Finanzamt mit, dass aufgrund einer laufenden Betriebsprüfung Körperschaftsteuernachzahlungen zu erwarten seien und kündigte eine freiwillige Körperschaftsteuerzahlung in entsprechender Höhe für die Streitjahre an. Der Betrag wurde am 30. April 2007 auf einem Konto des Finanzamtes gutgeschrieben und von diesem angenommen. Nach Abschluss der Betriebsprüfung erließ das Finanzamt unter dem Datum 26. November 2010 geänderte Körperschaftsteuerbescheide für die Jahre 1998 bis 2000 und setzte Zinsen fest. Die AG beantragte aus sachlichen Billigkeitsgründen den Erlass von Nachzahlungszinsen aufgrund der freiwilligen Zahlung am 30. April 2007. Die AG ging dabei von einem Zinserlass für 43 volle Monate für den Zeitraum 30. April 2007 bis 29. November 2010 aus. Das Finanzamt ermittelte den erlassfähigen Betrag jedoch auf Grundlage von 42 vollen Monaten. Der Einspruch blieb erfolglos.

Soweit ein Steuerpflichtiger auf eine zu erwartende Steuernachforderung bereits vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung freiwillige Leistungen erbringt und das Finanzamt diese Leistungen annimmt, sind auf Antrag Nachzahlungszinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen, so das Finanzgericht München.

Der Zinslauf der fiktiven Erstattungs-zinsen beginne dabei mit dem Tag der freiwilligen Zahlung, so dass dieser Monat insofern in die Berechnung der vollen Monate einzubeziehen sei.

Hinweis:

Die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von monatlich 0,5 % ist immer wieder streitbefangen.

Beim derzeitigen Zinsniveau kann durchaus bezweifelt werden, ob der gesetzlich unterstellte Zinsvorteil noch angemessen ist. Der BFH hat aber mit Urteil vom 1. Juli 2014 keine (verfassungs-) rechtlichen Bedenken gegen die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für den Verzinsungszeitraum vom 11. November 2004 bis 21. März 2011 gehabt.

Quelle: FG Thüringen, Urteil vom 22. April 2015, K 889/13, Revision eingelegt, (Az. des BFH: IR 77/15), NWB DokID: BAAAF-49553; FG München, Urteil vom 26. Oktober 2015, 7 K 774/14, Revision eingelegt (Az. des BFH: IR 92/15), NWB DokID: QAAAF-66331

Für Unternehmer und Unternehmen

Abflusszeitpunkt nach Erteilung einer Einzugsermächtigung

Ein Steuerpflichtiger war selbstständig tätig und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung. Im März 2011 erteilte er dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung bezüglich aller fälligen Steuern. In der Gewinnermittlung des Streitjahres 2013 machte er Umsatzsteuerzahlungen i.H.v. 21.100 € als Betriebsausgaben geltend. Diese setzten sich im Einzelnen aus den Zahlungen der Umsatzsteuervoranmeldungen November 2012 bis Oktober 2013 (einschließlich der Sondervorauszahlung für das Jahr 2013 und einer Erstattung aus der Jahresveranlagung 2012) zusammen. Die Voranmeldung für November 2012 reichte er fristgerecht im Dezember 2012 beim Finanzamt ein. Die aufgrund einer Dauerfristverlängerung erst am 10.01.2013 fällige Zahllast i.H.v. 3.200 € zog das Finanzamt aufgrund der erteilten Lastschrifteinzugsermächtigung von dem Konto des Steuerpflichti-

gen ein. Die tatsächliche Belastung auf dem Konto erfolgte am 14.01.2013. Die Voranmeldung für November 2013 reichte der Steuerpflichtige im Dezember 2013 beim Finanzamt ein, das die 10.01.2014 fällige Zahllast i.H.v. 1.300 € vom Konto des Steuerpflichtigen einzog. Die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Steuerpflichtigen erfolgte erst nach dem 10.01.2014. Das Finanzamt wich bei der Festsetzung der Einkommensteuer 2013 von den erklärten Angaben insoweit ab, als es den Gewinn aus selbstständiger Arbeit um 1.900 € erhöhte. Die Abweichung ergab sich daraus, dass das Finanzamt die Zahlung der Umsatzsteuer aus November 2012 i.H.v. 3.200 € zwar nicht als Betriebsausgaben anerkannte, dafür aber zusätzlich die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung November 2013 i.H.v. 1.300 €. Hiergegen klagte die Steuerpflichtige.

Das Finanzgericht wies die Klage aber zurück. Umsatzsteuervorauszahlungen seien regelmäßig wiederkehrende Ausgaben.

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung November 2012 sei kurz nach dem Ende des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehöre, fällig geworden und abgeflossen. Als „kurze Zeit“ gelte ein Zeitraum von bis zu 10 Tagen. Die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Steuerpflichtigen sei zwar eindeutig und unstrittig außerhalb des 10-Tageszeitraums erfolgt. Dies sei aber unerheblich, da nach der Abgabenordnung eine wirksam geleistete Zahlung bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung als am Fälligkeitstag entrichtet gelte. Die Umsatzsteuervorauszahlung November 2012 gehöre wirtschaftlich zum abgelaufenen Kalenderjahr 2012.

Hinweis:

Nach dem Wortlaut der einkommensteuerrechtlichen Vorschrift sind die „Ausgaben ... für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind.“ Der Begriff der Leistung ist nach der BFH-Rechtsprechung wirtschaftlich zu verstehen. Der Steuerpflichtige hat durch die Erteilung der Lastschriftein-

zugsermächtigung, die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und die Zurverfügungstellung einer ausreichenden Deckung auf seinem Bankkonto alles Erforderliche getan, damit der Leistungserfolg zum Fälligkeitszeitpunkt eintreten konnte. Er hat damit die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die geschuldete Umsatzsteuervorauszahlung am Fälligkeitstag (10. Januar 2013) verloren. Der Erfüllungszeitpunkt korrespondiert insofern nicht zwingend mit dem Abflusszeitpunkt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 28. April 2015, 11 K 397/15 E, NZB eingelegt (Az. BFH: VIII B 58/15), DSiRE 2016 S. 131

Pauschalierungswahlrecht bei Jobtickets

Das Wahlrecht des Arbeitgebers, die Lohnsteuer für geldwerte Vorteile bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu pauschalieren, wird durch Anmeldung der pauschalierten Steuer ausgeübt und nicht durch einen Antrag. Zu diesem Urteil kam der BFH jetzt.

Ein Arbeitgeber schloss mit zwei Verkehrsbetrieben eine Vereinbarung über die Ausgabe von Jobtickets und entrichtete dafür in 2005 einen monatlichen Grundbetrag (rund 6 € je Mitarbeiter) an die Verkehrsbetriebe. Jeder Mitarbeiter erhielt dadurch das Recht, gegen einen monatlichen Eigenanteil ein Jobticket als ermäßigte Jahreskarte zu erwerben. Die Grundbeiträge unterwarf der Arbeitgeber nicht der Lohnsteuer.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der geldwerte Vorteil für die Jobtickets - weil es sich um Jahreskarten handelte - nicht monatlich, sondern sofort und in vollem Umfang zugeflossen sei. Es nahm einen geldwerten Vorteil von 74 € (12 Monate x Grundbeitrag) je Arbeitnehmer an, mit der Folge, dass die monatliche Freigrenze von 44 € für Sachbezüge überschritten wurde - und nahm den Arbeitgeber durch Haftungsbescheid in Anspruch. Eine nachträgliche Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % könne nicht rückwirkend vorgenommen werden. Für die Nachforderung sei daher der ermittelte durchschnittliche Bruttosteuersatz der Arbeitnehmer von 30,10 % anzuwenden.

Die Klage gegen den Haftungsbescheid wurde abgewiesen. Die Beteiligten schlossen aber im zweiten Rechtsgang eine tatsächliche Verständigung über den zu steuernden geldwerten Vorteil. Der Steuerpflichtige stellte erstmals einen Antrag auf nachträgliche Pauschalierung mit 15 % - das ließ das Finanzamt aber nicht zu. Die Klage hiergegen scheiterte.

Auch der BFH wies die Revision zurück. Die Zuwendung des Bezugsrechts stelle einen geldwerten Vorteil und damit Arbeitslohn dar, der den Arbeitnehmern mit Ausübung und damit dem Erwerb der Jahreskarten (einmalig) zugeflossen sei. Der Steuerpflichtige sei insoweit seiner Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer nicht nachgekommen. Die Pauschalierungsregelung stehe

dem Haftungsbescheid nicht entgegen. Die kostenlose oder verbilligte Abgabe von Jobtickets wird grundsätzlich von der Pauschalierungsregelung erfasst. Hier habe der Steuerpflichtige für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der Jobtickets aber in keiner Lohnsteuer-Anmeldung pauschale Lohnsteuer abgeführt. Die Regelung komme deshalb nicht zur Anwendung. Der erstmals im gerichtlichen Verfahren gestellte Antrag gehe ins Leere, da ein solcher Antrag gesetzlich nicht vorgesehen sei. Für diese Pauschalierung sei ein Antrag oder eine Genehmigung durch das Finanzamt nicht erforderlich. Das Wahlrecht werde vielmehr durch die Anmeldung der mit einem Pauschsteuersatz erhobenen Lohnsteuer ausgeübt. Der Steuerpflichtige habe somit sein Pauschalierungswahlrecht nicht ausgeübt, die Pauschalierung konnte nicht zur Anwendung kommen.

Hinweis:

In dem Urteil hat der BFH betont, dass das Wahlrecht zur Pauschalierung allein durch die Anmeldung der mit dem Pauschsteuersatz erhobenen Lohnsteuer ausgeübt wird. Daher kann in Fällen einer Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid nachträglich nicht die Pauschalierung eingewandt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. September 2015, VI R 69/14, NWB DokID: ZAAAF-09216

Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos als vGA

Eine GmbH und ihr alleiniger Gesellschafter sowie Geschäftsführer trafen in 2005 eine „Vereinbarung zur Ansammlung von Wertguthaben auf Zeitwertkonten“. Nach dieser Vereinbarung wurde ein Gehaltsanteil auf ein auf den Namen der GmbH geführtes Investmentkonto überwiesen. Das Guthaben sollte zur Finanzierung eines vorgezogenen Ruhestandes oder zur Altersversorgung des Geschäftsführers dienen. Alle Anteilscheine des Investmentkontos verpfändete die GmbH an den Geschäftsführer. Die GmbH buchte die Beträge als Rückstellung für Zeitwertkonten und nicht als Gehaltsaufwand. Das Finanzamt behandelte die Beträge in vollem Umfang als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) und begründete dies damit, dass eine solche Barlohn-umwandlung nicht fremdüblich sei.

Das Finanzgericht gab der nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage statt und setzte die vGA herab. Es wies darauf hin, es sei keine Vermögensminderung eingetreten, da die GmbH in gleicher Höhe Lohnaufwand gespart habe.

Im Revisionsverfahren hob der BFH das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage ab. Es liege eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung liege eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis nämlich regel-

mäßig dann vor, wenn die Gesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwen- de, den sie bei einem Fremdver- gleich einem Nichtgesellschaf- ter nicht gewährt hätte. Die im Streitfall getroffene Vereinba- rung über die Ansammlung von Wertguthaben im Rahmen eines Zeitwertkontos entspreche nicht dem, was ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsfüh- rer vereinbaren würde und hiel- te einem Fremdvergleich nicht stand. Der alleinige Geschäftsführer bestimme seine Arbeitszeit regelmäßig selbst. Dies bedeute auch, dass er - abgegolten durch die Gesamtausstattung - die notwendigen Arbeiten auch dann erledigen müsse, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus erfordere. Mit diesem Aufgabenbild vertrage sich der Verzicht auf die unmittelbare Entlohnung zugunsten späterer (vergüteter) Freizeit nicht. Das entspreche - zeitver- setzt - der mit der Organstellung unvereinbaren Abgeltung von Überstunden. Dies gelte auch für ein entgeltumwandlungsba- siertes Arbeitszeitkonto. Denn letztlich werde auch hier durch laufenden Gehaltsverzicht Frei- zeit - in der Freistellungsphase - erkaufte. Der teilweise Ausstieg aus der aktiven Arbeitszeitpha- se sei mit der Organstellung nicht vereinbar. Anders als das Finanzgericht meine, scheitere die Annahme einer vGA auch nicht an der Voraussetzung einer Vermögensminderung. Die Ver- mögensminderung liege in der Einzahlung der Kapitalbeträge auf das Investmentkonto und in

dem entsprechenden durch den Ausweis als Betriebsaufwand ausgelösten Vermögensabgang. Dass die GmbH gleichzeitig das an den Geschäftsführer zu zah- lende laufende Gehalt um diesen Betrag gemindert habe, ändere daran nichts.

Hinweis:

Der BFH wies darauf hin, dass bei der Frage, ob eine vGA vor- liegt oder nicht, auf den einzel- nen Geschäftsvorfall abzustellen ist, da der jeweilige Geschäfts- vorfall der jeweiligen körper- schaftsteuerlichen Folge unter- fällt und nicht der Saldo aus der Vermögensminderung (hier: die durch das Gesellschaftsverhält- nis bedingte Zahlung auf das Investmentkonto) sowie der feh- lenden Vermögensminderung (hier: der geminderte Aufwand für das laufende Gehalt). Beide Vorfälle sind vielmehr auseinan- der zu halten und steuerrechtlich eigenständig zu behandeln.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2015, I R 26/15, NWB DokID: QAAAF 69701

Behandlung von Leasingzu- schüssen

Fließen einem bilanzierenden Steuerpflichtigen Einnahmen zu, die für eine bestimmte Zeit nach dem Wirtschaftsjahr ge- leistet werden, so sind diese im Jahr der Vereinnahmung nicht in voller Höhe dem Gewinn des Steuerpflichtigen zuzurechnen. Soweit die Einnahmen einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach Abschlussstichtag darstel- len, sind sie in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten

einzustellen, der dann in den Folgejahren, denen die Einnahmen wirtschaftlich zuzurechnen sind, gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Vor dem Finanzgericht Münster ging es um die Frage, ob für einen öffentlichen Zuschuss, welcher zweckgebunden für das Leasing eines Wirtschaftsgutes gezahlt wurde, ein solcher passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden oder ob dieser voll im Jahr des Zuflusses als Ertrag zu erfassen war.

Eine GmbH betrieb eine Spedition. Im Streitjahr erhielt sie von der KfW einen nicht zurückzahlenden und zweckgebundenen öffentlichen Zuschuss für die Anschaffung oder das Leasing von emissionsarmen Nutzfahrzeugen. Die Leasingverträge hatten eine Laufzeit von 48 Monaten. Das wirtschaftliche Eigentum an den Fahrzeugen verblieb unstreitig beim Leasinggeber. Die GmbH verbuchte die von ihr vereinnahmten Zuschüsse nicht als Ertrag, sondern bildete für sie einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In diesen stellte sie die einzelnen ausgezahlten Teilbeträge ein, welche sie jeweils über die Laufzeit des entsprechenden Leasingvertrags über 48 Monate auflöste.

Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass für Investitionszuschüsse die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens nicht zulässig sei. Investitionszuschüsse könnten steuermindernd nur von den Anschaffungskosten eines bezuschussten Wirtschaftsgutes abgezogen werden, was hier jedoch mangels Anschaffung nicht möglich war.

Dies sahen die Finanzrichter aus Münster jedoch anders. Nach der BFH-Rechtsprechung sei für einen Zuschuss, der für die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes gezahlt werde, die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nicht möglich. Grundsätzlich sei der Zuschuss von den Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes abzuziehen. Vorliegend seien aber keine Anschaffungskosten gegeben. Soweit es sich um einen sogenannten Ertrags- oder Aufwandszuschuss handele, der nicht für die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes geleistet werde, habe der BFH die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Fälle als möglich angesehen, in denen der Zuschussempfänger zeitraumbezogen zu einer Leistung verpflichtet sei. Hier seien die Zuschüsse mit der Zweckbindung unter Widerrufsvorbehalt gewährt worden, dass die GmbH die begünstigten Fahrzeuge für mindestens zwei Jahre mietet. Daher seien die Einnahmen in einen passi-

ven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen, der aber nicht, wie von der GmbH angenommen, über einen Zeitraum von 48 Monaten, sondern lediglich über 24 Monaten aufzulösen sei.

Hinweis:

Für die Praxis ist auch interessant, dass ähnliche Zuschüsse nicht anhand der Vertragslaufzeit von Leasing-, Miet-, Darlehens- oder ähnlichen Verträgen abzugrenzen sind, sondern anhand der Dauer der Zweckbindung des Zuschusses. Da diese Frage in der Praxis für eine Vielzahl von Fällen relevant sein sollte, wäre eine Klärung durch den BFH wünschenswert gewesen, weshalb auch die Revision zugelassen wurde. Diese wurde aber weder vom Finanzamt noch von der klagenden GmbH genutzt.

Bei Zuschüssen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die als Anlagevermögen beim Steuerpflichtigen zu aktivieren sind, gewährt die Finanzverwaltung übrigens ein Wahlrecht. Hier kann der Steuerpflichtige die Zuschüsse entweder von den Anschaffungskosten des Anlagegutes absetzen und somit zum Zeitpunkt des Zuflusses erfolgsneutral behandeln oder den Zufluss des Zuschusses im Wirtschaftsjahr der Vereinnahmung voll als Ertrag behandeln.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. Dezember 2015, 10 K 516/14, EFG 2016 S. 462

Besuchsfahrten des Ehegatten keine Werbungskosten

Ein nichtselbstständig tätiger Steuerpflichtiger war für mehrere Wochen auf einer Baustelle in den Niederlanden eingesetzt. Neben eigenen Wochenendheimfahrten zu der gemeinsam mit seiner Ehefrau genutzten Wohnung im Inland besuchte ihn seine Frau an drei Wochenenden in den Niederlanden. Die Aufwendungen für die Fahrten seiner Frau machte er als Werbungskosten geltend, da er diese Fahrten aus beruflichen Gründen nicht selbst habe durchführen können. Das Finanzamt berücksichtigte diese Fahrten nicht.

Der BFH bestätigte das nun. Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind Erwerbsaufwendungen und grundsätzlich in Höhe des dafür tatsächlich entstandenen Aufwands als Werbungskosten zu berücksichtigen. Zu den Werbungskosten gehören neben notwendigen Mehraufwendungen für eine aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung auch Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten).

Nach diesen Maßstäben seien durch die Besuchsfahrten der Ehefrau keine Aufwendungen entstanden, die zu Werbungskosten geführt hätten. Der Steuerpflichtige habe an seinem Beschäftigungsort in den Niederlanden keine dauerhaft angelegte Arbeitsstätte unterhalten

und dort auch nicht gewohnt. Mithin unterhielt er keine doppelte Haushaltsführung, sondern sei vielmehr auswärts tätig. Die fraglichen Fahrten der Ehefrau seien zudem keine Familienheimfahrten gewesen.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige selbst konnte die fraglichen Fahrten zum Familienwohnsitz, die beruflich veranlasst gewesen wären und zu abzugsfähigen Werbungskosten geführt hätten, nicht durchführen. Dienstliche Notwendigkeiten erforderten seine Anwesenheit am auswärtigen Tätigkeitsort.

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil ausgeführt, dass die Rechtsprechung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung den Aufwand für umgekehrte Familienheimfahrten durch den Ehegatten zum Werbungskostenabzug zulässt, wenn der Steuerpflichtige die Familienheimfahrt aus beruflichen Gründen nicht selbst durchführen kann. Im Streitfall war es in seiner Urteilsbegründung ebenfalls von einer derartigen Überlagerung privat veranlasste Aufwendungen durch berufliche Gründe ausgegangen. Der BFH ist diesen Überlegungen nicht gefolgt und hielt an dem Grundsatz fest, dass i.d.R. nur die Mobilitätskosten des Steuerpflichtigen selbst zu Werbungskosten führen können.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2015, VI R 22/14, NWB DokID: YAAAF-18913

Verluste beim Verfall einer Option

Der BFH urteilte in gleich drei Fällen, dass Verluste aus dem Verfall von Optionen die Einkünfte aus Kapitalvermögen mindern - und hat damit entgegen der Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen entschieden.

In einem Fall erzielte ein Ehepaar u.a. Einkünfte aus Kapitalvermögen. In 2010 erwarben sie sechs Kaufoptionen (Calls) für den Erwerb von Aktien einer AG zum Preis von 1.742 EUR. Statt des erwarteten Kursanstiegs kam es aber zu einem starken Kursrückgang der Aktie. Aufgrund des starken Kursverfalls wurden die Optionen wertlos. Die Eheleute ließen daher die Optionen bei Fälligkeit verfallen. Ebenfalls in 2010 hatten die Eheleute ein Bankdarlehen zum Kauf von Wertpapieren aufgenommen, für das Zinsen angefallen waren. Sie machten die Kreditzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowie einen Verlust aus den verfallenen Optionen geltend. Das Finanzamt ließ im Hinblick auf das Werbungskostenabzugsverbot lediglich Werbungskosten in Höhe des Sparerpauschbetrags zum Abzug zu. Den Verlust aus den verfallenen Optionen berücksichtigte es nicht. Die dagegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg.

Das Finanzgericht berücksichtigte zwar den Verlust aus den verfallenen Optionen. Für die Kreditzinsen folgte es dem Fi-

nanzamt und versagte den Abzug. Mit der Revision wandte sich das Finanzamt gegen die Berücksichtigung des Verlusts aus dem Verfall der Optionen. Da kein Einkünfteatbestand verwirklicht sei, sei ein Abzug ausgeschlossen. Die Eheleute legten ebenfalls Revision ein und machten geltend, das Werbungskostenabzugsverbot für die Kreditzinsen sei verfassungswidrig.

Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichtes und erkannte damit die Verluste aus dem Verfall der wertlos gewordenen Optionen steuerlich an. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehöre der Gewinn aus Termingeschäften. Der Gewinn bei einem Termingeschäft sei der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen. Es sei davon auszugehen, dass die Anschaffung einer Option und der Ausgang des Optionsgeschäfts bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise grundsätzlich als Einheit betrachtet werden müssten. Der Gesetzeswortlaut sei daher dahin zu interpretieren, dass einen „Vorteil“ aus einem Termingeschäft (Option) derjenige „erlangt“, der mit dem Erwerb der Option das (bedingte) Recht auf einen Barausgleich erwerbe, gleichgültig ob er den Barausgleich bei einer günstigen Wertentwicklung durchführe oder ob er bei einer ungünstigen Wertentwicklung das Recht verfallen lasse. Den Verfall einer

Option als steuerbaren Vorgang einzuordnen, entspreche auch dem Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer sollten alle Wertzuwächse bei Termingeschäften der Besteuerung unterworfen werden. Die speziellen Regelungen zur Berechnung des Gewinns bei Termingeschäften gingen als Sondervorschriften dem grundsätzlichen Werbungskostenabzugsverbot vor.

Danach können die Aufwendungen abgezogen werden, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen. Dazu gehören auch die geleisteten Optionsprämien. Die geltend gemachten Schuldzinsen könnten jedoch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden. An der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestehen für Finanzierungskosten nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung keine Zweifel.

Hinweis:

Nach der alten Rechtslage und der früheren BFH-Rechtsprechung zur Besteuerung von Optionsgeschäften waren beim Verfall einer Kaufoption die Anschaffungskosten nicht zu berücksichtigen, da das Eröffnungs- und Basisgeschäft ertragsteuerlich nicht als einheitliches Rechtsgeschäft verstanden wurde. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 und der Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 kann nach Auffassung des BFH diese Trennung nicht

mehr aufrechterhalten werden. Er widerspricht damit der Verwaltungsauffassung.

Quelle: BFH-Urteile vom 12. Januar 2016
 IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14,
 NWB DokID: EAAAF-67949, BeckRS
 94327, 94326

Alleinerziehende: kein Barunterhalt durch anderen Ehegatten

Kommt der andere Elternteil seinen Barunterhaltspflichten nicht nach, führt dies nicht zum Anspruch auf einen höheren Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Auch die Anwendung des Splittingtarifs für den Alleinerziehenden kommt nicht in Betracht. Ebenso wenig kann aus dieser Situation heraus eine steuerlich geltend zu machende außergewöhnliche Belastung abgeleitet werden. Dies hat der BFH nun klargestellt.

Im vorliegenden Fall war über die einkommensteuerliche Behandlung einer alleinerziehenden Steuerpflichtigen zu entscheiden, welche in den relevanten Veranlagungszeiträumen für ihre zwei minderjährigen Kinder keinen Unterhalt vom Kindsvater erhielt. Das zuständige Finanzamt setzte die Einkommensteuer unter Anwendung des Grundtarifs und unter Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende fest. Den Einspruch der Steuerpflichtigen, den Splittingtarif statt des Grundtarifs anzuwenden, wies das Finanzamt als unbegründet zurück.

Bei der Anwendung des Splittingtarifs wird generell das zu versteuernde Einkommen von Ehegatten ermittelt und halbiert. Für diesen Betrag wird der Einkommensteuertarif ermittelt. Der sich hieraus ergebende Steuerbetrag wird verdoppelt. Es bleibt der doppelte Grundfreibetrag steuerfrei. Würde eine alleinerziehende, einzeln veranlagte, steuerpflichtige Person nach dem Splittingtarif besteuert, würde sie demnach einen höheren steuerfreien Grundfreibetrag erhalten sowie einen im Vergleich niedrigeren progressiven Einkommensteuersatz als eine nach dem Grundtarif einzeln veranlagte Person.

Unter Berufung auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz klagte die Steuerpflichtige. Sie werde ungleich bezüglich Alleinerziehenden behandelt, denen Unterhalt durch den anderen Elternteil gezahlt werde. Ihr stehe daher ein höherer Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu oder ein Abzug als außergewöhnliche Belastung.

Dies sah der BFH nicht so. Das Grundgesetz gebiete, das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familie steuerlich zu verschonen. Dies werde durch den Grundfreibetrag für den Steuerpflichtigen sowie durch den Kinderfreibetrag oder den Erhalt von Kindergeld für dessen Kinder sichergestellt. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende solle kompensieren, dass Alleinerziehende keine Vorteile aus der Haushaltsführung mit

einer anderen erwachsenen Person erzielen könnten. Einen höheren Freibetrag zu gewähren, weil kein Unterhalt durch den anderen Elternteil gezahlt werde, komme nicht in Frage.

Weiter entschied der BFH, dass Unterhaltsleistungen an die Kinder keine außergewöhnliche Belastung sind. Solche Aufwendungen seien ihrer Art nach keine außergewöhnlichen Belastungen, sondern typische Aufwendungen der Lebensführung. Derartige familienbedingte Aufwendungen seien durch den Erhalt von Kindergeld oder den Ansatz des Kinderfreibetrags abgegolten. Die besondere Belastungssituation von Alleinerziehenden werde zudem durch den Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende abgegolten.

Hinweis:

Zahlt ein Elternteil dem anderen alleinerziehenden Elternteil keinen Unterhalt für die Kinder, ist dies unerheblich für die Einkommensbesteuerung des Alleinerziehenden. Aufwendungen für kindergeldberechtigter Kinder sind typische Aufwendungen der privaten Lebensführung und damit keine außergewöhnliche Belastung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kompensiert einzig Nachteile durch das Führen eines Haushalts ohne eine weitere erwachsene Person und ist daher seiner Höhe nach unstrittig.

Es ist hier jedoch anzumerken, dass dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, grundsätzlich auch der halbe Kinderfreibetrag, bzw. das hälftige

Kindergeld zusteht. Kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nach, kann der Elternteil in dessen Haushalt das Kind lebt, beantragen, dass der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. September 2015, III R 36/14, LEXinform Nr.:

0950136

Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines vermieteten Gebäudes durchgeführt werden, gehören nach den einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen. Diese können nur im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden und sind keine sofort abzugsfähigen Werbungskosten.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, keine anschaffungsnahen Herstellungskosten sind, sondern sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

Eine Steuerpflichtige erwarb zum April 2007 eine Eigentumswohnung, die sich in einem mangelfreien Zustand befand. Zugleich übernahm sie das bestehende Mietverhältnis. Nachdem das Mietverhältnis zunächst unbeanstandet fortgesetzt wurde, kam es nach einiger Zeit zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mieterin. Im September 2008 kündigte die Steuerpflichtige das Mietverhältnis. Die Mieterin hinterließ die Wohnung in einem beschädigten Zustand (eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall, zerstörte Bodenfliesen, nicht gemeldeter Wasserschaden). Zur Beseitigung dieser Schäden machte die Steuerpflichtige in ihrer Einkommensteuererklärung knapp 20.000 € als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend. Das Finanzamt versagte den sofortigen Abzug und berücksichtigte die Aufwendungen stattdessen als anschaffungsnahe Herstellungskosten nur im Wege der Gebäudeabschreibung, da die 15 %-Grenze überschritten war.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und kam zu der Überzeugung, dass hier - trotz Überschreitung der 15 %-Grenze - keine anschaffungsnahe Herstellungskosten vorlagen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes würden zwar solche anschaffungsnahe Herstellungskosten vorliegen, der Anwendungsbereich dieser Vorschrift sei aber einzuschränken. Die Gesetzesbegründung lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Aufwand zur Beseitigung von

Schäden nach Erwerb unter die Regelung fallen sollte. Dagegen sprächen auch systematische Gründe. So könne in Fällen, in denen es zu einem Substanzverlust komme, auch eine Absetzung für außerordentliche Abnutzung in Anspruch genommen werden, die ebenfalls mit einem sofortigen Abzug einhergehe. Die Regelung trete aber hinter die abzugsfähigen Reparaturaufwendungen zurück, wenn diese technisch fehlerfrei ausgeführt worden seien und keine Substanzeinbuße verbleibe. Auch der aus der Entstehungsgeschichte abgeleitete Sinn und Zweck der Vorschrift zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis gebiete keine Qualifizierung derartiger Aufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Ob Aufwendungen zur Beseitigung nachträglicher Schäden anschaffungsnahe Herstellungskosten auslösen können, habe der BFH bisher nicht entschieden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2016, 11 K 4274/13 E, Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

Verlustabzug bei Ferienhäusern: keine Überschussprognose

Ein Ehepaar erwarb im Jahr 1999 von einer GmbH in einer Ferienküstenregion ein unbebautes Grundstück, auf dem es ein Ferienhaus errichten ließ. Zwischen der GmbH und den Eheleuten wurde gleichzeitig ein Gästevermittlungsvertrag auf zehn Jahre geschlossen. Der Vertrag sah u.a. formularmäßig vor, dass die Eigentümer ihr Ferienhaus für max. 4 Wochen im Jahr und nur in beschränkten Zeiträumen, die außerhalb der allgemeinen Ferienzeit lagen, selbst nutzen durften. Weiter hatten sich die Eheleute verpflichtet, das Grundstück nebst Ferienhaus mit Inventar und Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie regelmäßige Renovierungsmaßnahmen durchzuführen. Für das Objekt ergaben sich in den Jahren 1999 bis 2006 bei 115 bis 184 Vermietungstagen pro Jahr insgesamt Verluste i.H.v. 63.500 €.

Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Verluste wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht. Mit den Einsprüchen und der Klage machten die Eheleute mit Hinweis auf die BFH-Rechtsprechung geltend, dass Überschusserzielungsabsicht anzunehmen sei, wenn eine Ferienwohnung an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten werde. Auch bei ihnen sei keine Selbstnutzung des Objekts zu Erholungszwecken erfolgt. Die auf

wenige Tage beschränkte Selbstnutzung habe ausschließlich der Durchführung von Reparaturarbeiten gedient. Unberücksichtigt könne auch nicht bleiben, dass die ortsübliche Vermietungszeit, die rund 150 Tage/Jahr betrage, regelmäßig überschritten werde. Dessen ungeachtet sei bis zum Jahr 2029 auch mit einem Totalgewinn zu rechnen.

Das Finanzgericht Köln gab der Klage im ersten Rechtsgang weitgehend statt. Es verzichtete trotz der vorbehaltenen vierwöchigen Selbstnutzungszeit auf eine Überschussprognose seitens der Eheleute, da im Streitfall eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Vermietungstagen erreicht wurde und die Möglichkeit der Selbstnutzung auf außerhalb der allgemeinen Ferienzeit liegende Tage beschränkt war. Im Revisionsverfahren hat der BFH diese Entscheidung wegen der den Eheleuten vorbehaltenen Möglichkeit der Selbstnutzung aufgehoben und zur Vornahme der Überschussprognose zurückverwiesen. Daraufhin legten die Eheleute nun erstmals eine „Zusatzvereinbarung“ zum Gästevermittlungsvertrag mit der GmbH vor, nach der abweichend vom ursprünglichen Gästevermittlungsvertrag keine Eigennutzung des Ferienhauses durch die Eheleute erfolgt war.

Trotz der Vorgaben des BFH hielt das Finanzgericht weiterhin daran fest, dass keine Überschussprognose zu erstellen war. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit sei grundsätzlich von einer Gewinnerzie-

lungsabsicht des Steuerpflichtigen auszugehen. Dies gelte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch für Ferienwohnungen, wenn diese ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten würden und wenn außerdem die erreichten Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich (d.h. um mindestens 25 %) unterschritten. Eine zusätzliche Überschussprognose zum Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht sei dann nicht erforderlich. Der nachträgliche Ausschluss der ursprünglich vereinbarten Selbstnutzungsmöglichkeit im Übrigen an Dritte vermieteter Ferienwohnungen schließe die Überprüfung der Einnahmeerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose ebenso aus, wie dies bei von Anfang an ausgeschlossener Selbstnutzung der Fall sei.

Hinweis:

Nach der BFH-Rechtsprechung ist eine Überschussprognose bei Ferienwohnungen vorzunehmen, wenn sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit der Selbstnutzung vorbehalten hat. In Fällen einer von Anfang an ausgeschlossenen Selbstnutzung ist eine solche nicht erforderlich. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Köln gilt dies auch in Fällen eines nachträglichen Ausschlusses der ursprünglich vereinbarten Selbstnutzungsmöglichkeit.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 17. Dezember 2015, 10 K 2322/13, NWB DokID: DAAAF 49535

Entschädigung für die Beendigung eines Pachtvertrages

Ein Steuerpflichtiger erwarb im August 2006 ein bebautes Grundstück. In dem Gebäude befand sich eine verpachtete Diskothek, so dass der Steuerpflichtige mit Eigentumserwerb Verpächter wurde. Über die Kündigung des Pachtvertrages durch die Pächterin kam es zum Streit zwischen den Beteiligten, da der Verpächter durch die fehlenden Einnahmen in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geriet. Der Konflikt wurde vor dem Oberlandesgericht im Januar 2009 durch einen Vergleich beendet, in dem sich die Pächterin zur Zahlung der Pacht für Juli 2007 bis Januar 2009 (rund 66.000 €) sowie einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses und die Abgeltung sonstiger Ansprüche (rund 63.000 €) verpflichtete. Der Steuerpflichtige sah in der Entschädigungszahlung einen außerordentlichen Ertrag und beantragte hierfür eine Steuerermäßigung. Das Finanzamt behandelte den Betrag dagegen als laufenden Gewinn aus Gewerbebetrieb und wandte den ermäßigten Steuersatz nicht an. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz. Entschädigungen seien Leistungen, die „als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen“ gewährt würden. Um eine Entschädigung handele es sich nach der BFH-Rechtsprechung nur dann, wenn die bisherige Grundlage für den Erfüllungsanspruch weggefal-

len sei und der an die Stelle der bisherigen Einnahmen getretene Ersatzanspruch auf einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage beruhe. Erforderlich sei, dass der Steuerpflichtige durch den Wegfall von Einnahmen einen Schaden erlitten habe, der durch die Zahlung unmittelbar ausgeglichen werden solle. Der aufgrund des gerichtlichen Vergleichs vereinnahmte (Teil-) Betrag von rund 63.000 € sei daher keine Leistung aus dem ursprünglichen Pachtvertrag. Der Zahlungsanspruch beruhe vielmehr auf dem gerichtlichen Vergleich als neuer Rechtsgrundlage. Unschädlich sei, dass sich der Vergleichsbetrag an der Höhe der bei regulärer Vertragserfüllung zu zahlenden Pachten (d.h. dem Erfüllungsanspruch des Steuerpflichtigen) orientiert habe, denn es habe sich nicht um eine Weiterzahlung des Pachtzinses gehandelt. Infolge der vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrags entfielen künftige Einnahmen des Steuerpflichtigen, so dass die Zahlung dem Ausgleich dieses Schadens diene.

Eine Entschädigung setze weiter voraus, dass der Steuerpflichtige unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden habe, wenn der Ausfall der Einnahmen von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung herbeigeführt worden sei. Eine derartige Zwangssituation habe im Streitfall vorgelegen. Nach Kündigung des Pachtvertrags und Zahlungseinstellung der Pächterin sei der Steuerpflichtige aufgrund der fehlenden Pachteinahmen in große wirtschaftliche Schwierigkeiten

geraten, da er das Grundstück in voller Höhe fremdfinanziert habe und deshalb in Zahlungsschwierigkeiten gegenüber der finanzierenden Bank geriet. Der Steuerpflichtige habe die Aufhebung des Pachtvertrags durch den gerichtlichen Vergleich mit hin nicht freiwillig und aus eigenem Antrieb herbeigeführt.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. September 2015, III R 22/14, HFR 2016 S. 213

Werbungskostenabzug bei Lehrern für Kunstausstellungsbesuch

Eine verbeamtete Lehrerin erklärte in ihrer Einkommensteuererklärung Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit sowie freiberufliche Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Künstlerin. Mit den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit erwirtschaftete sie seit vielen Jahren nur Verluste, so dass das Finanzamt von einer fehlenden Einkünfteerzielungsabsicht ausging (sog. Liebhaberei). Verluste aus Liebhaberei bleiben bei der Einkünftermittlung außer Ansatz.

In ihrer Einkommensteuererklärung setzte sie Kosten für Kunstausstellungsbesuche (Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Parkgebühren) zu jeweils 50 % als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei beiden Einkunftsarten an. Den Ansatz der Kosten erkannte das Finanzamt nicht an. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied ebenfalls zu Ungunsten der Lehrerin. Es wies deren Klage als unbegründet ab.

Ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten sei nur dann möglich, wenn die Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst seien. Kosten für kulturelle Veranstaltungen seien jedoch dem Grunde nach auch Aufwendungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, weshalb eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung dieser Aufwendungen ausgeschlossen werden könne.

Eine Aufteilung von gemischt veranlassten Aufwendungen, also Aufwendungen die teilweise beruflich, als auch teilweise privat veranlasst sind, sei zwar grundsätzlich möglich, jedoch würden hier die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge so ineinander greifen, dass eine Trennung nicht möglich sei. Eine Aufteilung sei nur möglich, wenn objektivierbare Aufteilungskriterien vorlägen. Privater und beruflicher Anteil von Aufwendungen dürfe nicht willkürlich prozentual festgelegt werden. Die Aufwendungen seien daher der privaten Lebensführung der Steuerpflichtigen zuzuordnen. Denn hierzu würden auch die Aufwendungen für die Lebensführung gehören, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringen, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Dies sei durch die steuerliche Freistellung des Existenzminimums abgegolten.

Die Steuerpflichtige gab weiterhin an, dass sie als Lehrerin gravierende berufliche Vorteile

durch ihre Tätigkeit als freiberufliche Künstlerin habe. Diese Auffassung teilte das Finanzgericht nicht. Hätte die Steuerpflichtige nachweisen können, dass ihr z.B. eine Beförderung angeboten wurde, die nur auf Grund ihrer freiberuflichen Tätigkeit möglich war, wäre eine anteilige Zuordnung der Kosten aus freiberuflicher Tätigkeit zu den Werbungskosten aus nicht-selbstständiger Tätigkeit möglich gewesen.

Hinweis:

Ein Werbungskostenabzug für Aufwendungen, die nicht ausschließlich beruflich veranlasst sind, ist grundsätzlich möglich. Zu prüfen ist jedoch, ob die Aufwendungen nach objektiven Aufteilungskriterien aufgeteilt werden können. Eine willkürliche prozentuale Aufteilung von Aufwendungen ist keinesfalls möglich.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Februar 2016, 13 K 2981/13, NZB eingelegt (Az des BFH: VI B 33/16), LEXinform Nr.: 5018824

Kindergeldberechtigter bei verspätetem Unterhalt

Der BFH hat entschieden, dass die bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigenden Unterhaltszahlungen grundsätzlich für und in dem Zeitraum geleistet werden müssen, für den das Kindergeld begehrt wird. Unterhalt, der um Jahre verspätet gezahlt wird, bleibt außer Betracht.

Geklagt hatte die Mutter einer im September 1991 geborenen

Tochter. Nachdem die Tochter im Sommer 2012 die Fachhochschulreife erlangte, bemühte sie sich um eine Ausbildungsstelle, bis sie im November 2012 eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 30 Wochenstunden aufnahm. Sie lebte in einer eigenen Wohnung und bezog zwischenzeitlich Leistungen nach dem SGB II. Den Antrag der Mutter auf Kindergeld lehnte die Familienkasse ab, da zunächst keine Nachweise für die Bemühungen der Tochter um einen Ausbildungsplatz vorlagen. Zuvor hatte der Sozialleistungsträger gegenüber der Familienkasse einen Erstattungsanspruch geltend gemacht. Gegen die Ablehnung wandte sich die Mutter mit Einspruch. Im Verlauf des Einspruchsverfahrens wurde bekannt, dass der Vater der Tochter seit August 2012 monatliche Zahlungen von 200 € leistete. Damit sollten titulierten Unterhaltsansprüche aus Vorjahren bis zur Volljährigkeit der Tochter in 2009 ratenweise abgegolten werden. Die Familienkasse war der Ansicht, die Zahlungen des Vaters an seine Tochter seien als Unterhaltsrente anzusehen. Somit sei der Vater kindergeldberechtigt und nicht die Mutter, die keinen Unterhalt leiste. Der Einspruch hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht gab der Klage z.T. statt und verpflichtete die Familienkasse, der Mutter Kindergeld für den Zeitraum August 2012 bis November 2012 zu gewähren.

Dies bestätigte jetzt der BFH. Das Kindergeld werde nur an einen Kindergeldberechtigten gezahlt. Lebten die Eltern in ei-

nem gemeinsamen Haushalt, so könnten sie untereinander den Berechtigten bestimmen. Lebe das Kind nicht im Haushalt beider Eltern oder eines Elternteils, sondern in einem eigenen Haushalt, so sei derjenige kindergeldberechtigt, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahle. Zahle keiner der beiden Elternteile eine Unterhaltsrente, so könnten sie gemeinsam einen Berechtigten bestimmen oder durch das Familiengericht bestimmen lassen. Eine Unterhaltsrente sei der laufende Barunterhalt, der monatlich im Voraus zu entrichten ist.

Nachträglich erbrachte Unterhaltsleistungen wirkten sich aber nicht auf die Berechtigtenbestimmung aus. Im Streitfall betrafen die Zahlungen des Vaters den seit langem (bis zur Volljährigkeit der Tochter in 2009) rückständigen Unterhalt. Insofern könne bei Zahlungen, die erst Jahre nach der Fälligkeit des Unterhaltsanspruchs aufgenommen werden, nicht mehr von laufendem Unterhalt gesprochen werden.

Hinweis:

Der BFH hat ausdrücklich offen gelassen, ob Unterhaltsleistungen auch dann bei der Berechtigtenbestimmung außer Betracht zu lassen sind, wenn die Zahlungen zwar kontinuierlich, jedoch jeweils um wenige Wochen oder Monate verspätet geleistet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. November 2015, III R 57/13, HFR 2016, S. 346

Zeitnahe Mittelverwendung für Projekte

Das Finanzgericht Hamburg hatte in seinem Urteil vom 25.02.2015 (5 K 135/12) darüber zu entscheiden, wie die zeitnahe Mittelverwendung praktisch aussehen muss.

Es ging um einen Fall, wo ein Verein für ein Projekt Mittel eingeworben hatte. Für dieses besondere Projekt wurde ein Unterkonto eingerichtet, auf dem, im Anschluss an einen Spendenaufruf, Spender gegen Erteilung einer Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung), Gelder einzahlten. Dieses Projekt wurde durchgeführt, jedoch die Mittel nicht von dem Projekt-Sonderkonto bestritten, sondern aus den allgemeinen Mitteln des Vereins. Das Finanzgericht hat nun entschieden, dass insoweit keine zweckentsprechende zeitnahe Mittelverwendung stattgefunden hat. Die Mittel, die für ein besonderes Projekt auf einem gesonderten Konto eingesammelt wurden, hätten für dieses Projekt verwendet werden müssen.

Die Konsequenz aus dieser Sichtweise ist, dass der Verein zu Unrecht Spendenbescheinigungen ausgestellt hat, da die dem Verein zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel nicht für diesen vorgesehenen Zweck verwendet worden sind. Die Mittel sind entweder zurück zu zahlen oder in einem gesonderten Verfahren die Zustimmung der Spender einzuholen, dass die Mittel auch für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen.

Die Konsequenz aus diesem Urteil ist, dass man es tunlichst vermeiden sollte, Sonderkonten einzurichten, auch wenn dieses für vereinsinterne Zwecke manchmal sinnvoll erscheint.

Die weitere Konsequenz aus diesem Urteil ist, dass ein besonderes Augenmerk auf die zeitgerechte und zweckentsprechende Verwendung von Mitteln zu legen ist; insbesondere dann, wenn es sich um zweckgebunden eingeworbene Projektmittel handelt.

Gesellschaftsrecht: Zulässigkeit der Einladung der Mitglieder eines Vereins zur Mitgliederversammlung per E-Mail

Im Gegensatz zum Recht der Aktiengesellschaft, der GmbH und der Genossenschaft enthält das Vereinsrecht keine Vorschrift, in welcher Form die Mitgliederversammlung einzu-berufen ist. Gemäß § 58 Nr. 4 BGB soll aber die Satzung u. a. die Bestimmung über die Form der Einberufung zur Mitgliederversammlung enthalten. Im Anschluss an OLG Hamburg v. 6.5.2013 - 2 W 35/13 (Rpfleger 2013, 457 f. = BeckRS 2013, 08576) eröffnet die in einer Satzung vorgesehene schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung weitgehend eine Einladung mittels E-Mail im Vereinsrecht.

(OLG Hamm, Beschl. V. 24.09.2015 - 27 W 104/15, rkr. im Heft DSrR 2016, 487)